

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 6. Sitzung im Jahr 2019, am 4. Juli, ausgehend vom Selbständigen Antrag, Beilage 89/2019, sowie nach Annahme eines VP/GRÜNE/SPÖ/NEOS-Abänderungsantrags, den Selbständigen Antrag, Beilage 89/2019, der in der durch den VP/GRÜNE/SPÖ/NEOS-Abänderungsantrag geänderten Fassung im Punkt 1 mehrheitlich mit den Stimmen der VP-, der SPÖ- und der NEOS-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen (dagegen: FPÖ) und in den Punkten 2 bis 6 einstimmig angenommen wurde, nachstehende EntschlieÙung gefasst:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird – entsprechend dem Artikel 7 Absatz 7 in der Vorarlberger Landesverfassung (*„Das Land bekennt sich zum Klimaschutz. Zu diesem Zweck fördert das Land Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien ...“*) – ersucht,

1. analog zum geplanten Beschluss des Antrags 935/A (E) im Nationalrat den „Climate Emergency“ zu erklären, und damit die Eindämmung der Klima- und Umweltkrise und ihre schwerwiegenden Folgen als Aufgabe höchster Priorität anzuerkennen. Dabei geht es nicht um eine juristische Grundlage für Notstandsmaßnahmen, sondern um ein starkes politisches Signal eines neuerlichen Upgrades in der Klima- und Umweltpolitik hin zu einer weiterhin umfassenden Vorreiterrolle des Landes,
2. sich auf nationaler und internationaler Ebene für die Erreichung der Klimaschutzziele von Paris einzusetzen,
3. einen Gesetzescheck Energieautonomie und Klimaschutz einzuführen, in dem jedes Gesetz, jede Verordnung und jede Förderung geprüft wird, ob sie den Zielen der Energieautonomie und dem Klimaschutz dient,
4. gleichzeitig weiterhin konsequent die Energieautonomie Vorarlbergs und folgende Ziele anzustreben:
 - a) Klimaschutz durch 40 % weniger Treibhausgase bis 2030 gegenüber 2005,
 - b) Der Anteil erneuerbarer Energieträger für Strom und Wärme ist konsequent auszubauen. Bis 2030 soll dieser mindestens 50 % des Gesamtenergiebedarfs betragen,
 - c) Maßgeblichen Beitrag der Mobilität von -36 % CO₂-Reduktion – wie im neuen Mobilitätskonzept vorgesehen – sicherstellen,
5. darauf aufbauend folgende Maßnahmen zu setzen:

im Bereich Gebäude:

- a) Sicherstellung einer hohen Sanierungsrate (Ziel 3%) und Sanierungsqualität durch
 - Förderung umfassender Sanierungskonzepte für Wohngebäude durch das Land. Dabei wird sichergestellt, dass diese Konzepte sich an den Vorgaben der Energieautonomie und der Klimaziele von Paris orientieren (vollständige Dekarbonisierung des Gebäudesektors),
 - Die geringen Mehrkosten energetisch optimaler Sanierungen in der Umsetzung werden durch Fördermaßnahmen abgedeckt. Durch die Landesförderung ist sichergestellt, dass energetisch hochwertige Gebäude über den Lebenszyklus günstiger sind als andere,
- b) Halbierung bestehender Ölkessel in Privathaushalten bis 2030 auf Basis erneuerbarer Energieträger oder Abwärme,
- c) ÖL-STOP! Ab 2021 kein Öl mehr in Neubauten,
- d) Ab 2021 Stop der Ersatzinstallation von Ölkessel in Bestandsbauten. In begründeten Fällen (sozial begründet) sollen Ausnahmen möglich sein.
- e) Neubauten ab 2021 grundsätzlich als Niedrigstenergiegebäude mit Heizsystemen auf Basis erneuerbarer Energieträger oder Abwärme; der Einsatz anderer Energieträger mit Ausnahme von Öl soll in jenen Fällen zulässig sein, in denen aufgrund einer deutlich über das baurechtliche Mindestmaß hinausgehenden Hüllenqualität und bzw. oder anderer Effizienzmaßnahmen dieselben CO₂-Emissionen erreicht werden können wie mit erneuerbaren Energieträgern. Dieses Prinzip soll auch in der Wohnbauförderung übernommen werden,

im Bereich Verkehr:

- f) Ausbau des öffentlichen Verkehrs und des Radverkehrs,
- g) Zukunftsweisendes Güterverkehrskonzept erarbeiten,
- h) Öffentlichen Raum in den Zentren und Quartieren aufwerten,
- i) Mobilitätsmanagement für Betriebe und große Verkehrserreger ausbauen,
- j) Modellregionen für umweltfreundliche Mobilität im Tourismus etablieren,
- k) Siedlungs- und Betriebsgebiete mit Verkehrsplanung abstimmen,
- l) sich für eine Kostenwahrheit im Verkehr einsetzen (z. B. Mineralölsteuerbefreiung von Kerosin abschaffen),
- m) E-Mobilitätsoffensive konsequent fortsetzen,

im Bereich Strom:

- n) Die Stromversorgung Vorarlbergs soll bis zum Jahr 2030 bilanziell zu 100 % auf Basis erneuerbarer Energieträger erfolgen; dazu ist das Ausbautempo im Bereich Photovoltaik zu erhöhen und der Ausbau der Wasserkraft – insbesondere die Kraftwerke Bregenzerach, Meng und Kapf – konsequent weiterzuverfolgen,

- o) Photovoltaik-Programm auf 5.000 Dächer ausbauen,
- p) Fortsetzung der Stromsparinitiative ab 2020,

in folgenden Querschnittsmaterien:

- q) e5-Gemeinden als Unterstützer der Energieautonomie Vorarlberg sichern,
- r) MissionZeroV – CO₂-neutrale Landesverwaltung bis 2040,
- s) Energieforschung – Bausteine für Energiesysteme der Zukunft entwickeln,
- t) Bildung und Bewusstsein schaffen für eine nachhaltige Zukunft,
- u) Klimawandelanpassung in allen Lebensbereichen berücksichtigen,
- v) ausgelagerte Gesellschaften bzw. Unternehmungen mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes sollen Konzepte entwickeln, um möglichst klimaneutral zu wirtschaften,

6. und die Finanzierung der nötigen Maßnahmen wie folgt sicher zu stellen:

- a) Einwirken auf den Bund zur Durchführung einer ökologischen Steuerreform (z.B. CO₂-Preis), um die Dekarbonisierung als Lenkungswirkung zu sichern,
- b) ausreichende Dotierung der erforderlichen Förderprogramme durch das Land im eigenen Wirkungsbereich,
- c) Einwirken auf den Bund zur entsprechenden Dotierung und Umsetzung der Förderprogramme in dessen Wirkungsbereich,
- d) Einrichten eines Energieautonomie-Finanzierungsinstruments mit dessen Hilfe Klimaschutzmaßnahmen in allen Bereichen finanziert werden.“